

Satzung von Rauchen NRW i. d. F. vom 09. August 2008

Präambel

Millionen Menschen hier in NRW schätzen Tabakwaren. Vielen ist besonders wichtig, gerade in geselliger Runde Tabakrauch genießen zu können.

In Zeiten diskriminierender staatlicher Überregulierung sind Orte, an denen geraucht werden darf, Oasen der Gemütlichkeit und der freien Persönlichkeitsentfaltung.

Das nordrhein-westfälische Rauchverbotsgesetz erlaubt solche Oasen: Räumlichkeiten von Vereinen, deren Bestimmung das gemeinsame Rauchen ist. Diese Räume können sich in Gaststätten, Sport-, Kultur- und weiteren Einrichtungen befinden.

Rauchen NRW will genau dies bieten: Die Gastronomen und Einrichtungen unter seinen Mitgliedern überlassen dem Verein Räumlichkeiten, damit jedes Vereinsmitglied dort wie in früheren Zeiten rauchen darf.

Selbstverständlich sind auch alle Nichtraucher angesprochen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rauchen NRW. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Rauchen NRW e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

2. Zweck des Vereins, Zweckerreichung

2.1 Ausschließlicher Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren.

2.2 Der Zweck soll dadurch verwirklicht werden, dass seinen Mitgliedern das Tabakrauchen in den Gaststätten oder Einrichtungen seiner Fördermitglieder gestattet wird.

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Arten, Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Der Verein hat Vollmitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder.

Nur Vollmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

Die Fördermitgliedschaft schließt die Vollmitgliedschaft nicht aus.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen, den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen, in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang einzuwilligen und den Konsum von Tabakwaren, insbesondere das Tabakrauchen in Versammlungen und Zusammenkünften des Vereins, seiner Gremien oder einzelner seiner Mitglieder zu dulden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, in Vereinsräumlichkeiten (Ziffer 3.3) Tabak zu rauchen.

Sofern Mitgliedsausweise ausgestellt werden, hat jedes Mitglied diesen beim Besuch einer Mitgliedsgaststätte auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2 Vollmitglieder

Vollmitglieder können natürliche Personen, Kapital- oder Personengesellschaften sein.

3.3 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein, die eine oder mehrere Gaststätten oder andere Einrichtungen im Sinne von § 2 NRSg-NRW in Nordrhein-Westfalen betreiben und diese nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung als Vereinsräumlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 7 NRSg-NRW überlassen.

Fördermitglieder sind verpflichtet, in diesen Vereinsräumlichkeiten das Tabakrauchen zu gestatten.

3.4 Gastmitglieder

Gastmitglieder können nur natürliche Personen sein.

4. Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Aufnahmeformulars an den Vorstand zu richten.

Allein der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahme von der vorherigen Zahlung des in der Beitragsordnung vorgesehenen Aufnahme- und/oder ersten Jahresbeitrags abhängig machen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstands.

5. Vorläufige Gastmitgliedschaft

Wer die Aufnahme als Gastmitglied beantragt, darf zusätzlich die sofortige vorläufige Gastmitgliedschaft beantragen. Vorläufige Gastmitglieder sind wie Gastmitglieder berechtigt, Mitgliedsgaststätten zu besuchen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt.

Die vorläufige Gastmitgliedschaft darf nur einmalig beantragt werden. Sie endet mit endgültiger Aufnahme des Mitglieds, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Wochen ab Stellung des Aufnahmeantrags; eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann für die Zukunft diese Frist verkürzen oder vorläufige Gastmitgliedschaften nicht mehr zulassen.

Der Vorstand kann Fördermitglieder beauftragen und bevollmächtigen, in den von ihnen geführten Vereinsräumlichkeiten Anträge auf Aufnahme als Gastmitglied und als vorläufiges Gastmitglied entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, an den Vorstand weiterzuleiten und dem Antragsteller ggf. einen Ausweis über die vorläufige Gastmitgliedschaft zu erteilen. Derart bevollmächtigte Fördermitglieder haben für die Dauer ihrer Bevollmächtigung eine Vollmachtsurkunde auf Verlangen vorzuzeigen oder sichtbar in ihrer Mitgliedsgaststätte auszuhängen. Die vorbezeichnete



Auftragstätigkeit des Fördermitglieds wird vom Verein nicht vergütet.

Fördermitglieder sind nicht befugt, Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen, über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden oder den Verein in anderer Weise rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Als Ausweise über vorläufige Gastmitgliedschaft sind nur die vom Vorstand herausgegebenen Vorlagen gültig, die die vom Vorstand festgelegten Angaben enthalten müssen.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen) bzw. Beendigung (juristische Personen und Personengesellschaften) des Mitglieds, durch Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, auch fristlos, möglich. Die Austrittserklärung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als einen Monat in Verzug ist oder in nicht nur geringfügiger Weise seine Pflichten als Mitglied oder die Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluss von Fördermitgliedern und Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand; über den Ausschluss von Vollmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Endet die Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde - vor Ablauf des Zeitraums, für den das ausgeschiedene Mitglied Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, kommt eine Beitragsrückerstattung nicht in Betracht.

7. Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich, außerordentliche Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandvorsitzenden, einberufen unter Beifügung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und der in Textform vorliegenden Beschlussträger.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung und ordnungsgemäßen Ladung genügt die rechtzeitige Absendung der Ladung an die letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adressen der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins. Das Schriftformerfordernis des § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Verzicht vom stellvertretenden Vorstandvorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert oder verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl, Abwahl und Entlastung von Vorstandsmitgliedern, die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die Beschlussfassung über den Ausschluss von Voll- und Fördermitgliedern, über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, die Grundzüge der Vereinspolitik, Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie in denjenigen Angelegenheiten, die ihr aufgrund dieser Satzung zugewiesen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über Satzungsänderungen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse in anderen Angelegenheiten bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass gesetzliche Regeln zwingend entgegenstehen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Versammlungsniederschriften gehen den stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zu, und zwar an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, im übrigen sind die wesentlichen Beschlüsse auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen.

8. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen nur Vollmitglieder sein.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandvorsitzenden und dem Schatzmeister, die jeder einzelvertretungsberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sind von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die für die Vorstandsmitglieder bindend sind.

Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen angemessenen Aufwendungen (für Fahrt- und Übernachtungskosten, Telefon- und Portokosten). Die Mitgliederversammlung kann mit dem Vorstandvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandvorsitzenden und dem Schatzmeister Vereinbarungen über ein angemessenes Tätigkeitsentgelt treffen.

9. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem „Netzwerk Rauchen – Forces Germany e.V.“ mit Sitz in Bonn an, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.